

565 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Fiedler und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen (4/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherung der Nahversorgung mit Bedarfsgegenständen (12/A)

Am 18. November 1975 haben die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Schwimmer, Graf, Dr. Mussil, Staudinger, Dkfm. Doktor Frauscher und Genossen einen Initiativantrag (4/A) betreffend ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Nationalrat eingebracht.

Die Abgeordneten Mühlbacher, Hofstetter und Genossen brachten am 25. Februar 1976 einen Initiativantrag (12/A) betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherung der Nahversorgung mit Bedarfsgegenständen ein.

Der Handelsausschuß hat die obgenannten Initiativanträge in seiner Sitzung am 2. März 1976 erstmalig in Verhandlung gezogen und einen gemeinsamen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Häberl, Dr. Heindl, Hofstetter, Dr. Kapaun und Mühlbacher, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dkfm. DDr. König, Staudinger und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Stix angehörten.

Der Unterausschuß hat in vier Sitzungen die Anträge 4/A und 12/A unter Beiziehung von Sachverständigen eingehend beraten. Im Zuge der Beratungen sah sich der Unterausschuß veranlaßt, einen neuen Gesetzentwurf vorzuschlagen. Dieser Gesetzentwurf versucht bestehende

Gesetzeslücken zu schließen bzw. über die unzureichend in Anspruch genommenen, von diesem Gesetzentwurf nicht berührten Bestimmungen des UWG hinaus zusätzliche Möglichkeiten wettbewerbsfördernder Art zu schaffen.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Juni 1977 den vom Ausschußobmann Abgeordneten Staudinger erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwurf in Beratung gezogen. Hierbei brachten die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Heindl und Dipl.-Vw. Dr. Stix einen gemeinsamen Abänderungsantrag zu § 6, zu § 7 Abs. 2, Abs. 8 und Abs. 9 ein.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu §§ 1 und 2:

Die Bestimmungen über kaufmännisches Wohlverhalten sind materiell eine Ergänzung der Vorschriften des Kartellgesetzes über marktbeherrschende Unternehmen, weil diese bisher die Nachfragemacht nur unzureichend erfassen. Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergab sich vor allem aus dem Entstehen neuer Betriebsformen des Einzelhandels, welches zu Verhaltensweisen im Wettbewerb geführt hat, die eine leistungsgerechte Auseinandersetzung auf dem Markt zwischen Unternehmen verschiedener Größenordnungen der gleichen Handelsstufe gestört und verzerrt haben. Lieferanten werden häufig wirtschaftlichem Druck ausgesetzt und räumen nachfragestarken Wiederverkäufern Sonderkonditionen ein, die von ihren regulären Lieferbedingungen zum Teil beträchtlich abweichen und sachlich nicht gerechtfertigt sind. Derartige Wettbewerbspraktiken können für alle beteiligten Wirtschaftskreise schädliche Auswirkungen haben. Für den Verbraucher ergibt sich die Gefahr, daß als Folge der Bevorzugung

marktstarker Abnehmer andere, an sich leistungsfähige Handelsbetriebe zum Ausscheiden aus dem Wettbewerb gezwungen werden, wodurch empfindliche Lücken im Güterverteilungsnetz entstehen können und es zur Bildung örtlicher Monopolstellungen kommt.

Zu § 4:

Die vorgesehene Regelung einer Lieferpflicht soll unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung mit Waren, die der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienen, aber auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Wettbewerbsfähigkeit von Letztverkäufern beitragen. Durch die Möglichkeit, ein erforderliches Mindestsortiment geliefert zu erhalten, soll keinesfalls eine Benachteiligung des Fachhandels gegenüber anderen Handelsformen bezweckt werden, sondern vielmehr eine Verbesserung der Wettbewerbssituation. Ein Recht auf Vollsortimentierung kann allerdings nach Auffassung des Ausschusses aus Abs. 1 nicht hergeleitet werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit wird in jenen Fällen gegeben sein, in denen es Letztverkäufern trotz Erfüllung aller vom Lieferanten geforderten fachlichen Voraussetzungen nicht möglich ist, sich ein Sortiment von Waren anzulegen, ohne das eine Verkaufstätigkeit bei der betreffenden Warengattung nicht erwartet werden kann. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verweigerung weiterer Belieferung ist nicht anzunehmen, wenn die nicht gelieferte Ware trotz Lieferbereitschaft nur einen im Verhältnis zu den übrigen verkauften Waren geringen Anteil am Umsatz der betreffenden Warengattung des Letztverkäufers hatte.

Der Begriff „maßgeblich“ in Abs. 2 soll nicht nur ziffernmäßig verstanden werden, sondern kann auch qualitative Gruppen von Konsumenten umfassen, wie z. B. Personen mit unzulänglichen Fahrgelegenheiten, Rentner und Pensionisten, Personen in entlegenen Gebieten.

In Zusammenhang mit der Bestimmung über den Widerruf einer Lieferpflicht in Abs. 5 aus dem Grund einer wesentlichen Beeinträchtigung der Existenz von Mitbewerbern ist der Ausschuss der Auffassung, daß dieser nur Platz greifen kann, wenn zwischen der vom Gericht angeordneten Lieferpflicht und der Existenzgefährdung ein direkter kausaler Zusammenhang besteht, d. h. die Existenzgefährdung nach einem entsprechenden Zeitraum nach Aufnahme der Lieferung sowohl fachlich als auch örtlich auf die

Belieferung eines bestimmten Unternehmens zurückgeführt werden kann.

Zu § 5:

Diese Bestimmung füllt eine Gesetzeslücke, die durch das Außerkrafttreten des § 482 des früheren Strafgesetzes entstanden war. Gewerbetreibende, denen als Nebenrecht Verkaufsbefugnisse zustehen, sind auf Grund des § 5 nicht verpflichtet, von ihren für ihre Haupttätigkeit bestimmten Vorräten Waren an Verbraucher zu verkaufen bzw. Angaben darüber zu machen, ob sie solche Vorräte haben. So ist etwa ein Gastgewerbetreibender nicht verpflichtet, seine Vorräte z. B. an Lebensmitteln bzw. Getränken, die er zur Ausübung seiner Verabreichungs- bzw. Ausschanktätigkeit benötigt, oder seine Vorräte an Waren, die er zur Ausübung seiner Berberbergungstätigkeit benötigt, an Verbraucher zu verkaufen bzw. Angaben darüber zu machen, ob er solche Vorräte hat, obwohl der Gastgewerbetreibende im Rahmen des § 191 GewO 1973 zum Verkauf der in Rede stehenden Waren berechtigt ist.

Zu §§ 6 und 7:

Angesichts des materiellen Zusammenhanges mit Normen des Kartellgesetzes erschien es dem Ausschuss zweckmäßig, auch Verfahrensbestimmungen des Kartellgesetzes unter Anpassung an die spezifischen Erfordernisse des vorliegenden Gesetzentwurfes zu übernehmen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Fiedler, Hofstetter, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dkfm. DDr. König, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Dipl.-Vw. Dr. Stix beteiligten, wurde der vom Unterausschuss vorgeschlagene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen (4/A) und der Antrag der Abgeordneten Mühlbacher und Genossen (12/A) sind somit als erledigt anzusehen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Landgraf gewählt. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Handelsausschuss angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuss den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 06 14

Landgraf
Berichterstatte

Staudinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1977 zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Kaufmännisches Wohlverhalten

§ 1. (1) Verhaltensweisen von Unternehmern im geschäftlichen Verkehr untereinander können untersagt werden, soweit sie geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden.

(2) Solche Verhaltensweisen sind insbesondere das Anbieten oder Fordern, Gewähren oder Annehmen von Geld oder sonstigen Leistungen, auch Rabatten oder Sonderkonditionen, zwischen Lieferanten und Wiederverkäufern, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, vor allem, wenn zusätzlichen Leistungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen.

§ 2. (1) Wer als Lieferant gewerberechtlich befugten Wiederverkäufern bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Bedingungen gewährt oder anbietet, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In gleicher Weise kann auch ein Wiederverkäufer in Anspruch genommen werden, der von Lieferanten sachlich nicht gerechtfertigte Bedingungen fordert oder annimmt.

§ 3. Verfahren nach §§ 1 und 2 dürfen vom Antragsgegner nicht zum Anlaß genommen werden, den von einer Verhaltensweise nach diesen Bestimmungen betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen.

Sicherung der Nahversorgung und der Wettbewerbsfähigkeit

§ 4. (1) Unternehmer sind, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Gegenteiliges bestimmt ist, insbesondere bei der Auswahl der Letztverkäufer frei. Unternehmer, die üblicherweise an Letztverkäufer liefern, können zum Vertragsabschluß verpflichtet werden, wenn durch die Nichtbelieferung eines Letztverkäufers die Nah-

versorgung gefährdet oder die Wettbewerbsfähigkeit des Letztverkäufers bei derjenigen Warengattung, zu der die nicht gelieferte Ware gehört, wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Die Nahversorgung ist dann gefährdet, wenn es einer maßgeblichen Anzahl von Verbrauchern nicht möglich ist, die zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Waren unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand ohne Benützung eines Kraftfahrzeuges oder öffentlichen Verkehrsmittels zu kaufen.

(3) Die Lieferpflicht ist gegen Zahlung Zug um Zug und unter Bedachtnahme auf die Bedingungen, die vergleichbaren Letztverkäufern gewährt werden, sowie unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeit des Lieferanten anzuordnen.

(4) Eine solche Lieferpflicht darf insbesondere in jenen Fällen nicht angeordnet werden, in denen die Belieferung

a) dem Lieferanten wirtschaftlich unzumutbar ist oder

b) gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten verstoßen würde.

(5) Die Lieferpflicht ist auf Antrag zu widerrufen, wenn die für ihre Anordnung maßgebenden Gründe weggefallen sind. Wird die Existenz von Mitbewerbern durch die Lieferpflicht wesentlich beeinträchtigt, so ist diese auf Antrag einzuschränken oder zu widerrufen.

Versorgungspflicht

§ 5. (1) Gewerbliche Letztverkäufer dürfen ihre Vorräte an Waren, die den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens dienen, nicht verheimlichen. Sie sind verpflichtet, an Verbraucher von ihren Vorräten an diesen Waren eine Menge zu verkaufen, die Verbrauchern üblicherweise abgegeben wird.

(2) Die im Abs. 1 genannten Letztverkäufer haben den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden das Betreten und das Besichtigen ihres Betriebes und der Lagerräume während der Betriebszeiten zum Zwecke der Kontrolle der im

Abs. 1 festgelegten Verpflichtung zu ermöglichen; sie haben diesen Organen außerdem die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie über Warenein- und -ausgänge zu gewähren.

(3) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden haben bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 2 beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zu verständigen und darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird. Die bei den Kontrollen erhaltenen Angaben dürfen nur für die Vollziehung des Abs. 1 verwendet werden.

Verfahrensvorschriften

§ 6. Zur Untersagung von Verhaltensweisen gemäß §§ 1 und 3, von ungerechtfertigten Bedingungen gemäß § 2 sowie zur Anordnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Lieferpflicht gemäß § 4 ist das Kartellgericht beim Oberlandesgericht Wien zuständig. Die Bestimmungen des Kartellgesetzes über die Gerichtsorganisation sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7. (1) Für das Verfahren vor dem Kartellgericht und vor dem Kartellobergericht gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen einschließlich des Grundsatzes, daß kein Kostenersatz stattfindet, mit den in § 94 Abs. 1 Kartellgesetz unter Z. 2, 3, 5 und 6 festgelegten Besonderheiten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Zum Antrag nach den §§ 1 bis 4 sind die Finanzprokurator, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs berechtigt; auch wenn sie nicht Antragsteller sind, haben sie im Verfahren Parteistellung. Zum Antrag auf Widerruf einer Lieferpflicht nach § 4 Abs. 5 erster Satz ist auch der Belangte berechtigt.

(3) Alle Fristen, mit Ausnahme der 14 Tage betragenden Notfristen für die Erhebung des Rekurses gegen die Endentscheidung und für die Erstattung der Rekursgegenschrift, bestimmt der Vorsitzende des Kartellgerichtes. Die Frist hat — ausgenommen im Verfahren nach Abs. 4 — mindestens acht Tage zu betragen.

(4) Zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens kann das Kartellgericht auf Antrag eine vorläufige Untersagung oder eine vorläufige Anordnung erlassen. Der Antragsgegner ist vor der Entscheidung zu hören.

Der Rekurs gegen eine solche Entscheidung des Kartellgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Tatsachen oder Beweismittel, die nach dem Inhalt der Akten vor dem Kartellgericht nicht vorgekommen sind, dürfen im Rechtsmittelverfahren nur vorgebracht werden, wenn glaubhaft gemacht wird (§ 274 ZPO), daß die Tatsachen erst nach Fällung der Entscheidung des Kartellgerichtes eingetreten oder daß sie, ebenso wie die neu beantragten Beweismittel, ohne Verschulden der Partei erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind, oder daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel rechtzeitig geltend zu machen.

(6) Der Abschluß eines Vergleiches ist zulässig; er unterliegt keiner Gebühr.

(7) Das Kartellgericht hat vor seiner Entscheidung den Paritätischen Ausschuss für Kartellangelegenheiten anzuhören. Dieser hat seine Äußerung binnen drei Wochen nach Einlangen der Anforderung durch den Vorsitzenden des Kartellgerichtes zu erstatten. Diese Anhörungspflicht gilt nicht für Verfahren nach Abs. 4.

(8) Rechtskräftige Entscheidungen des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes sind Exekutionstitel. Betreibender Gläubiger ist in den Fällen der §§ 1 bis 3 der von der Verhaltensweise betroffene Unternehmer, im Falle des § 4 der nicht belieferte Letztverkäufer. Ist ein auf solche Art Betroffener nicht vorhanden, kann Exekution vom Antragsteller geführt werden. Die Bewilligung und der Vollzug der Exekution ist auf Grund von Titeln nach den §§ 1 bis 3 bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (§§ 66, 75 JN), sonst bei dem im § 18 EO bezeichneten Bezirksgericht zu beantragen. Die Höhe der einzelnen Strafverfügung darf 200 000 S, der Gesamtbetrag der gemäß §§ 354 und 355 EO gegen einen Verpflichteten verhängten Geldstrafe darf 3 000 000 S nicht übersteigen.

(9) Als Gerichtsgebühr ist eine Rahmengebühr zwischen 1 000 S und 50 000 S festzusetzen. Zahlungspflichtig ist der Belangte im Falle seines Unterliegens. Die §§ 119 und 122 bis 126 des Kartellgesetzes sind anzuwenden.

(10) Der Vorsitzende des Kartellgerichtes kann einer Partei auf deren Antrag die Befugnis zusprechen, die rechtskräftige Entscheidung über eine Verhaltensweise gemäß §§ 1 und 2 binnen einer bestimmten Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung sind im Beschluß zu bestimmen. Der Vorsitzende des Kartellgerichtes hat auf Antrag mit Beschluß die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und dem Gegner den Ersatz aufzuerlegen.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen. Hierbei ist § 370 der Gewerbeordnung 1973 anzuwenden.

(2) Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 1 und 2 sind Übertretungen im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 2 lit. a der Gewerbeordnung 1973.

(3) Die Bundesgendarmarie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden, haben bei der Vollziehung des § 5 als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde durch Maßnahmen

zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen nach § 8 Abs. 1 sowie durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung der betreffenden Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 9. Die Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 5 und 8 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und im übrigen der Bundesminister für Justiz beauftragt.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.